

***Als Geschäftsführer steht man häufig mit einem Bein im Knast!***

Klingt schockierend – ist aber leider ein Fakt.

Gerade Geschäftsführer international tätiger Unternehmen wissen zwar oft, **dass** sie eine Menge zu verantworten haben, aber nicht immer in gleichem Maße, **was** dies im Detail beinhaltet.

Gerade im zollrechtlichen Bereich treffe ich in meiner Beraterpraxis sehr oft auf die Situation, dass der Geschäftsführer in letzter Instanz die Angaben in offiziellen Zolldokumenten aus dem Tagesgeschäft heraus verantwortet, aber gar nicht weiß, was seine Mitarbeiter eigentlich alles angeben; geschweige denn dass er die zollspezifischen Fachthemen im Detail mit Inhalt füllen könnte.

Zumeist verlässt sich der Geschäftsführer dann auf seinen Abteilungsleiter im Innendienst frei nach dem Motto: „Na der wird schon alles richtig machen – ist ja immerhin sein Job“.

Doch würden Sie als Geschäftsführer auch noch ruhig schlafen, wenn Sie wüssten, dass falsche Angaben in Zolldokumenten, die ggf. zu Steuerbegünstigungen bei Ihrem Kunden führen, dem **Straftatbestand der Steuerhinterziehung** gleich gesetzt sind?

Jetzt sagen sich vielleicht einige: „Ha, dafür leiste ich mir einen Zollbeauftragten, der muss dann den Kopf hinhalten!“ Leider ein Trugschluss, denn der Zollbeauftragte kann zwar arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, entbindet Sie als Geschäftsführer aber nicht final von der Gesamtverantwortung.

Doch nicht nur strafrechtliche Konsequenzen warten auf Sie als Geschäftsführer durch falsche Zolltarifnummern und Warenursprungsangaben. Trifft Ihre Ware an der Grenze auf einen piffigen Zöllner, führen falsche Angaben zu Zolltarifnummer und Warenursprung dazu, dass Ihre Ware festgehalten wird. Dies führt wiederum zu Lieferverzögerungen und kann sogar bis zu zusätzlichen Zollagerungs-Gebühren bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes führen.

Was können Sie also tun, um zukünftig wieder beruhigt schlafen zu können?

Bei Exportgeschäften mit Drittländern gehört es zu den zwingenden Zollvorschriften, dass Sie Ihre Waren

- in Zolltarifnummern klassifizieren und
- einen zollrechtlich relevanten Warenursprung bestimmen

Auf Basis dieser beiden Angaben wird der Einfuhrzollsatz für Ihren Kunden von den Zollbehörden festgelegt. Sowohl die Tarifierung wie auch die Warenursprungs-Kalkulation unterliegen sehr strengen Vorgaben durch die Zollbehörden, die nicht selten auch erfahrene Zollfachkräften über Stunden beschäftigen.

- ☞ investieren Sie einmalig die Zeit in die Tarifierung Ihres gesamten Artikel-Stamms
- ☞ bestimmen Sie protokolliert den Warenursprung für all Ihre Artikel(Gruppen)

Dadurch müssen Sie zukünftig nur noch am Anfang eines jeden Jahres Ihren Artikelstamm auf Änderungen hin überprüfen und

- ☞ bestehen dadurch jederzeit die kritischen Blicke durch Zollbehörden
- ☞ sind sauber aufgestellt für Ihr nächstes Zollaudit
- ☞ vermeiden Verzögerungen bei der Grenzüberführung aus dem europäischen Wirtschaftsraum heraus
- ☞ müssen keine strafrechtlichen Konsequenzen aus dem Verdacht der Steuerhinterziehung fürchten.

Sie möchten mehr zu dem Thema Zolltarifnummern und Warenursprung erfahren?

✉ Dann schreiben Sie mir gerne ✉

und wir sprechen drüber!